

TAXI | Deutschland.

Landesverband Berlin e.V.

TaxiDeutschland. Landesverband Berlin e.V.

Mehringdamm 83
10965 Berlin

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **TaxiDeutschland. Landesverband Berlin e.V.**, nachstehend kurz Verband genannt. Er hat seinen Sitz in Berlin. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Berlin. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Zweck und Aufgabe des Verbandes ist die umfassende Vertretung und Förderung des Taxi- und Mietwagengewerbes.

Er bezweckt insbesondere:

- die Vertretung der Interessen des Taxi- und Mietwagengewerbes gegenüber Behörden, anderen Verbänden und Institutionen.
- die Beratung seiner Mitglieder in allen einschlägigen das Gewerbe betreffenden Fragen.
- Tarifvorschläge für alle Verkehrsleistungen des Taxi- und Mietwagengewerbes an die zuständigen Behörden einzureichen und zu vertreten.
- in allen Berufs- und Gewerbebefragen gegenüber Behörden und Institutionen Stellung zu nehmen.
- Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten und kollegiale Beziehungen unter denselben, sowie den Interessen Austausch zwischen dem Personenbeförderungsgewerbe und diesem nahe stehenden Personen, Unternehmen und Institutionen zu fördern.

2. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verband ist parteipolitisch ungebunden und verfolgt keine religiösen Zwecke. Der Verband kann Mitgliedschaften in anderen Institutionen oder Vereinigungen eingehen.

§ 3 Mitgliedschaften - Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2. Ordentliches Mitglied des Verbandes können alle Taxi- und Mietwagenunternehmer, die im Besitz einer Genehmigung nach PBefG zur Ausübung dieses Gewerbes sind sowie dort unternehmerisch Beteiligte oder in leitender Position beschäftigt (z.B. Geschäftsführer, Betriebsleiter) werden. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedsunternehmen, bzw. Mitglieder sollen den Schwerpunkt ihrer unternehmerischen Tätigkeit im unter § 1 genannten Bereich haben.

3. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um die Förderung des Verbandes oder des Berufsstandes besonders verdient gemacht haben.

4. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder, ausgenommen das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht und sind von der Beitragszahlung befreit. Eine Übertragung dieser Rechte auf Vertreter ist unzulässig.

5. Außerordentliche oder Fördermitglieder des Verbandes können solche natürliche und juristische Personen werden, die dem Taxi- und Mietwagengewerbe verbunden sind. Diese haben kein Stimm- und Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig.

6. Über die Aufnahme entscheidet - außer bei Ehrenmitgliedern - auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Mit dem Antrag müssen alle für die Mitgliedschaft notwendigen und hierzu vom Verband verlangten Auskünfte erteilt werden.

7. Ein Antrag auf Aufnahme kann abgelehnt werden, insbesondere wenn Gründe vorliegen, die auch einen Ausschluss (entsprechend § 6 der Satzung) rechtfertigen würden.

8. Gegen ablehnende Entscheidung des Vorstandes auf einen Mitgliedsantrag ist durch den Antragsteller Beschwerde an den Gesamtvorstand möglich. Bestätigt dieser die Entscheidung des Vorstandes, so ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet. Der Beschwerde- oder Berufungsantrag ist spätestens innerhalb 2 Wochen nach der Zustellung des Beschlusses des Vorstandes, bzw. Gesamtvorstandes beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Verbandes teilzunehmen und haben Anspruch auf gleichmäßige Beteiligung an den Einrichtungen des Verbandes.

2. Die Mitglieder sind gehalten die Zielsetzungen des Verbandes durch konstruktive Mitarbeit vor allem in den Versammlungen aber auch in vom Vorstand eingerichteten Gremien zu fördern.

3. Die ordentlichen Mitglieder wählen den Vorstand und sind selbst wählbar. Aktives Wahlrecht besteht für ordentliche Mitglieder nach einer Mindestmitgliedschaft von 1 Monat, passives Wahlrecht besteht nach einer Mindestmitgliedschaft von 3 Monaten.

4. Durch den Eintritt in den Verband erklärt jedes Mitglied die Satzung, die Beitrags- und Gebührenordnung sowie die gültigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen. Die Mitglieder verpflichten sich, alles zu unterlassen, was den Zielen und dem Zweck des Verbandes schädlich sein und die Verbandsarbeit beeinträchtigen könnte.

§ 5 Eintrittsgelder und Beiträge

1. Nach Maßgabe der jeweils von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Gebührenordnung sind die Mitglieder verpflichtet den festgesetzten Jahresbeitrag, soweit festgesetzt auch ein Eintrittsgeld oder Gebühren zu zahlen. Die genauen Einzelheiten werden in der Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband endet:

1. durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, frühestens zum Ablauf des auf das Eintrittsdatum folgende Jahres. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis spätestens zum 30. September des Austrittsjahres beim Verein eingegangen sein.

2. bei natürlichen Personen durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Aufgabe, bzw. Liquidierung des Betriebes, bzw. Aufgabe der personenbeförderungsrechtlichen Tätigkeit.

3. durch Ausschluss. Der Ausschluss kann insbesondere bei Verzug mit der Beitragszahlung von mehr als 6 Monaten oder bei schwerwiegenden Satzungsverstößen erfolgen. Schwerwiegende Satzungsverstöße können u.a. vorliegen bei einer aktiven Tätigkeit für Verbände oder Vereinigungen oder von solchen, deren Zielsetzung im Widerspruch zu diesem Verband stehen. Ausschlussgrund ist auch eine vom Mitglied zu vertretende schwere Beeinträchtigung des Ansehens, der Tätigkeit oder der Interessen des Verbandes. Hierzu zählt auch ein nachgewiesener schwerer Verstoß gegen geltende Gesetze, wenn dadurch eine solche Beeinträchtigung zu besorgen ist.

4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Gesamtvorstand einlegen und Entscheidung darüber verlangen. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist innerhalb des Verbandes nicht mehr anfechtbar. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte und Organstellungen oder Funktionen. Bei einem Ausschluss von Mitgliedern des Gesamtvorstandes kann vom Betroffenen eine Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung verlangt werden.

5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden die mitgliedschaftlichen Rechte. Noch bestehende Verpflichtungen bleiben zu erfüllen.

§ 7 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- der Gesamtvorstand

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandes, zwei Stellvertretern und zwei Beisitzern (Schatzmeister und Schriftführer). Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

3. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- den Leitern der Arbeitskreise, die bei Themen ihres Fachgebietes im Gesamtvorstand stimmberechtigt sind.

4. Der 1. Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Stellvertreter vertreten den Verband gemeinsam. Für Rechtsgeschäfte, die den Verband mit Verpflichtungen von mehr als € 500,00 belasten, ist Einzelvertretung nicht möglich. In diesem Fall vertritt der 1. Vorsitzende den Verband gemeinsam mit mindestens einem seiner Stellvertreter.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so kann der Gesamtvorstand eines seiner Mitglieder kommissarisch für diese Position bis zur wirksamen Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, rückt der Stellvertreter in dessen Stellung mit Einzelvertretungsbefugnis nach, bis der Gesamtvorstand über die kommissarische Besetzung entschieden hat. Die nächste Mitgliederversammlung wählt sodann einen Nachfolger für die Dauer, für die das ausgeschiedene Mitglied gewählt war.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet im Rahmen seiner allgemeinen Zuständigkeit den Verband nach Maßgabe der Satzung und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse oder andere Gremien bilden und ggf. auch Außenstehende mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragen. Für Mitglieder von Ausschüssen, Gremien und für sonst Beauftragte gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

3. Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

4. Die Mitglieder des Vorstandes und Gesamtvorstandes sind verpflichtet, über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die im Rahmen ihrer Tätigkeit ihnen bekannt werden, insbesondere auch über Betriebsinterna von Unternehmen, die dem Verband bei seiner Aufgabenerfüllung zur Kenntnis gelangen auch nach Beendigung ihrer Ämter Stillschweigen zu bewahren. Vertrauliche Unterlagen (auch Abschriften) die Vorstandsmitglieder aus der Tätigkeit im Verband in Händen haben sind spätestens nach Beendigung der Vorstandstätigkeit dem Vorstand zurückzugeben.

5. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich und persönlich auszuüben. Eine angemessene Entschädigung kann gewährt werden.

6. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und Gesamtvorstandes ein. Die Tagesordnung ist bei Ladung zur Sitzung bekannt zu geben. Auf Antrag von beiden Vorständen oder von drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes muss eine Sitzung des Vorstandes, bzw. Gesamtvorstandes einberufen werden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn beide Vorstände - oder im Falle der Sitzung des Gesamtvorstandes drei Mitglieder, davon mindestens ein vertretungsberechtigter Vorstand - anwesend sind und ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde. Bei Beschlüssen außerhalb von anberaumter Sitzungen gilt entsprechend die Teilnahme an der Beschlussfassung, so der Beschlussgegenstand den Abstimmungsberechtigten bekannt und Abstimmung möglich und zumutbar war. Beschlüsse des Vorstandes und Gesamtvorstandes sind - auch im Falle schriftlicher oder sonstiger Zustimmung außerhalb von anberaumten Sitzungen - zu dokumentieren. Es gilt das Prinzip der Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit im Gesamtvorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Rechnungsprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind zwei ordentliche Verbandsmitglieder als Revisoren mit einer Amtszeit von zwei Jahren zu bestimmen. Die Revisoren dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Die Revisoren sollen fachlich geeignet für dieses Amt sein. Die Mitgliederversammlung kann die Hinzuziehung fachlich geeigneter Personen außerhalb des Verbandes ermöglichen. Die Revisoren können alle die Kassenprüfung betreffenden Unterlagen des Verbandes einsehen und prüfen. Die Revisoren prüfen Jahresabschluss und Geschäftsbericht des Verbandes. Die Verbandsorgane sind verpflichtet den Revisoren die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über Prüfungstätigkeit und Prüfungsergebnisse.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann schriftlich per Post oder durch Veröffentlichung in den Verbandsmitteilungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Wochen und beginnt mit der Aufgabe des Einladungsbriefes oder der Verbandsmitteilung, in der die Einladung veröffentlicht ist zur Post.

3. Die Mitgliederversammlung ist vor allem zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- c) Entlastung von Vorstand und Gesamtvorstand
- d) die Wahl des Vorstandes und Gesamtvorstandes
- e) die Bestimmung der Revisoren
- f) Satzungsänderungen
- g) die Beschlussfassung über Anträge
- h) die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes

4. Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen vor dem 15. Februar des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

5. In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluss gefasst werden, die zu diesem Zeitpunkt auf die Tagesordnung gesetzt sind, oder in dringenden Fällen bei Genehmigung der Tagesordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung darauf gesetzt werden.

6. Der Vorstand benennt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, der nicht Mitglied des Verbandes sein muss. Kann kein Versammlungsleiter bestimmt werden, leitet der 1. Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der Stellvertreter die Versammlung.

7. Ordentliche Mitglieder können nur ein weiteres mit schriftlicher Bevollmächtigung übertragenes Stimmrecht ausüben. Bei juristischen Personen werden die Stimmrechte durch einen gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten ausgeübt, eine Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder ist hier nicht möglich.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

9. a) Für Abstimmungen gilt - soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen ist - das Prinzip der einfachen Mehrheit. Über Anträge auf Änderung der Satzung, insbesondere auch des Zwecks des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Über Anträge auf Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten entschieden werden. Über Satzungsänderungen, die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes darf nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt und bezeichnet wurden.

b) Über Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Verbandes anwesend sind. Kommt diese Beschlussfähigkeit nicht zustande, so kann eine weitere Mitgliederversammlung frühestens nach sechs Wochen mit schriftlicher Einladung über die Auflösung beschließen. Die eine Auflösung des Verbandes beschließende Mitgliederversammlung trifft auch Bestimmung über die Verwendung des Verbandsvermögens unter Bestellung eines Liquidators.

c) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht 1/10 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Wahlen sind als geheime Abstimmungen durchzuführen, sofern die Mitgliederversammlung nicht auf Antrag eine andere Form beschließt.

10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer, Versammlungsleiter und mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann - in Eilfällen unter angemessener Verkürzung der Ladungsfrist - vom Vorstand einberufen werden, wenn das Verbandsinteresse es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 2/10 der ordentlichen Mitglieder oder vom Gesamtvorstand unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Gerichtstand ist der Sitz des Verbandes.

3. Der von der Gründungsversammlung mit der Eintragung ins Vereinsregister beauftragte Vorstand ist bevollmächtigt, evtl. vom Registergericht verlangte Ergänzungen der Satzung vorzunehmen ohne, dass eine wiederaufzunehmende Gründungsversammlung einzuberufen ist. Soweit solche Ergänzungen aus rechtlichen Gründen vom Vorstand nicht alleine vorgenommen werden dürfen, kann eine Abstimmung über die zu ergänzenden Punkte von den Gründungsmitgliedern schriftlich, brieflich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen wobei mindestens sieben Mitglieder abstimmen müssen erfolgen.